

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 6/09 R

L 4 R 186/07 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 16 R 110/06 (SG Speyer)

..... ,

Kläger und Revisionskläger,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz,
Eichendorffstraße 4-6, 67346 Speyer,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. August 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. F i c h t e
und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz
vom 26. November 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander auch für das Revisionsverfahren keine Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 26.11.2008 hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) einen Anspruch des Klägers auf eine höhere Rente wegen voller Erwerbsminderung verneint und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Die Beklagte habe der Rentenberechnung zu Recht keinen Zugangsfaktor von 1,0, sondern nur von 0,892 wegen vorzeitiger Inanspruchnahme der Rente zu Grunde gelegt. § 77 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) schließe entgegen dem Urteil des 4. Senats des Bundessozialgerichts (BSG) vom 16.5.2006 (*B 4 RA 22/05 R = BSGE 96, 209 = SozR 4-2600 § 77 Nr 3*) einen verringerten Zugangsfaktor für Bezugszeiten vor Vollendung des 60. Lebensjahres nicht aus. Diese Ansicht verträten auch die jetzt allein für das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung zuständigen Senate, der 5. und 13. Senat des BSG. Der Auslegung des 4. Senats des BSG stehe bereits der Wortlaut des Gesetzes entgegen. Zutreffend habe die Beklagte des Weiteren die Zeit vom 10.3.1973 bis 18.10.1991 nicht als Beitrags- bzw Beschäftigungszeit rentensteigernd berücksichtigt. In dieser Zeit sei der Kläger in der früheren Sowjetunion bzw der Ukraine sozialversicherungspflichtig beschäftigt gewesen. Hierbei handele es sich nicht um eine Beitragszeit iS von § 55 Abs 1 SGB VI. Auch sei die geltend gemachte Zeit nicht nach den Bestimmungen des Fremdrentengesetzes (FRG) als Beitrags- bzw Beschäftigungszeit anzuerkennen. Dass der Kläger nach seinem Vorbringen im Anschluss an die Einreise nach Deutschland BRD aufgrund einer humanitären Hilfsaktion als ausländischer Flüchtling aufgenommen worden sei, stelle keinen Tatbestand dar, der es erlaube, ausländische Versicherungszeiten als in Deutschland zurückgelegte Zeiten anzuerkennen. Ebenso wenig sei dem Kläger eine höhere Rente unter Berücksichtigung eines nur hälftigen Beitragsanteils zur Pflegeversicherung und ohne Beitragszuschlag für Kinderlose zu gewähren. Nach § 59 Abs 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) habe der Kläger ab 1.4.2004 den vollen Beitrag zur Pflegeversicherung zu tragen. Seine Verpflichtung zur Entrichtung des Zuschlags von 0,25 Beitragssatzpunkten ab Januar 2005 ergebe sich aus § 55 Abs 3 und 4 SGB XI. Die Neuregelung stelle keinen Verstoß gegen Art 14 Abs 1 oder Art 3 Abs 1 Grundgesetz (GG) dar, wie das BSG bereits entschieden habe (*BSGE 97, 63 = SozR 4-2500 § 255 Nr 1; Urteil vom 27.2.2008 - B 12 P 2/07 R = SozR 4-3300 § 55 Nr 2*).
- 2 Im Tenor des Urteils vom 26.11.2008 hat das LSG die Revision zugelassen, während es in den Entscheidungsgründen ausgeführt hat, dass Revisionszulassungsgründe nicht vorlägen. Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Urteil Beschwerde beim Bundessozialgericht - Az: B 5 R 52/09 B - und gegen das Urteil Revision eingelegt. Das LSG hat auf Anfrage des erkennenden Senats mit Schreiben vom 23.4.2009 mitgeteilt, nach seiner Ansicht sei der Text des Tenors maßgeblich, insbesondere deswegen, weil dieser der vom Senat gewollten Revisionszulassung entspreche.



- 3 Ob die Revision auf Grund des Tenors des angefochtenen Urteils als statthaft anzusehen ist, bedarf keiner Entscheidung. Das Rechtsmittel ist jedenfalls deswegen unzulässig, weil die Revision nicht formgerecht begründet worden ist.
- 4 Gemäß § 164 Abs 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ist die Revision fristgerecht zu begründen. Nach Satz 3 der Vorschrift muss die Begründung "einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen bezeichnen, die den Mangel ergeben". Diese gesetzlichen Anforderungen hat das BSG in ständiger Rechtsprechung präzisiert (*stellvertretend BSG SozR 4-1500 § 164 Nr 3 RdNr 9 f; BSG SozR 3-1500 § 164 Nr 12 S 22 - jeweils mwN; zustimmend BVerfG SozR 1500 § 164 Nr 17*).
- 5 Wendet sich die Revision gegen die Verletzung einer Vorschrift des materiellen Rechts, ist in der Begründung darzulegen, weshalb die Norm in der angefochtenen Entscheidung hätte angewandt werden müssen bzw nicht richtig angewandt wurde. Die Revisionsbegründung muss die Gründe darlegen, die das Urteil als unrichtig erscheinen lassen, und zu erkennen geben, dass sich der Revisionskläger mit den Gründen des angefochtenen Urteils rechtlich auseinandergesetzt hat und inwiefern er von dessen Auslegung der angewandten Rechtsvorschriften abweicht (*vgl BSG SozR 1500 § 164 Nr 12 S 17; BSG SozR 4-2700 § 2 Nr 1 RdNr 7 - jeweils mwN*). Insbesondere reicht es nicht aus, die Rechtsauffassung des LSG lediglich als unrichtig zu bezeichnen; vielmehr muss hinzugefügt werden, warum und in welchen Punkten sie nicht geteilt wird (*BSG SozR 1500 § 164 Nr 20; BSGE 70, 186, 187 f = SozR 3-1200 § 53 Nr 4 S 17 f mwN*). Diese Formerfordernisse sollen im Interesse der Entlastung des Revisionsgerichts sicherstellen, dass sich der Revisionskläger die Rechtslage vergegenwärtigt und die Erfolgsaussicht seines Rechtsmittels durch seinen Prozessbevollmächtigten überprüfen lässt, um von aussichtslosen Revisionen absehen zu können (*BSG vom 20.1.2005 - B 3 KR 22/03 R - Juris RdNr 16 f*).
- 6 Den aufgezeigten Anforderungen wird die Revisionsbegründung des Klägers nicht gerecht.
- 7 Sie setzt sich insbesondere nicht in der gebotenen Weise mit den Gründen des angefochtenen Urteils auseinander. Die Hinweise des LSG auf den Gesetzeswortlaut und auf die Rechtsprechung des BSG (*vgl BSG vom 26.6.2008 - B 13 R 9/08 S; BSG vom 14.8.2008 - ua B 5 R 32/07 R - zur Veröffentlichung vorgesehen*) zur Rechtfertigung der Verminderung des Zugangsfaktors bei einem Rentenbezug vor Vollendung des 60. Lebensjahres lässt die Revisionsbegründung ebenso unberücksichtigt wie die Gründe, deretwegen das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Verfassungsbeschwerden gegen die vom BSG als rechtmäßig bestätigte Abschaffung der hälftigen Beitragspflicht des Rentenversicherungsträgers beim Pflegeversicherungsbeitrag ab April 2004 nicht zur Entscheidung angenommen hat (*BVerfG vom 7.10.2008 - 1 BvR 2995/06; vgl BSGE 97, 63 = SozR 4-2500 § 255 Nr 1; BSGE 97, 292 = SozR 4-3300 § 59 Nr 1*). Trotz der auch vom LSG zitierten



Rechtsprechung begnügt sich die Revisionsbegründung ohne erkennbare nähere Überprüfung damit, die eigene Auffassung von der Verfassungswidrigkeit der angegriffenen Vorschriften zu bekräftigen und pauschal auf die inzwischen aufgegebene Rechtsprechung des 4. Senats des BSG zum Rentenabschlag Bezug zu nehmen. Zu den angeblichen Verfassungsverstößen im Beitragsrecht der Pflegeversicherung wird überhaupt keine Rechtsprechung genannt, auf die sich die Meinung des Klägers stützen könnte.

- 8 Hinsichtlich der Berücksichtigung der in der Sowjetunion zurückgelegten Beitrags- bzw Beschäftigungszeiten bei der Rentenberechnung ist der Revisionsbegründung bereits nicht zu entnehmen, welche Rechtsnorm der Kläger als verletzt ansieht und welche Gesichtspunkte gegen die Ausführungen des LSG sprechen könnten, dass der Kläger keine Beitrags- bzw Beschäftigungszeiten im Sinne des FRG zurückgelegt habe. Außerdem scheint er die Bindungswirkung der durch Bezugnahme nach § 153 Abs 2 SGG getroffenen tatsächlichen Feststellung des LSG zu verkennen, wonach seine Ehefrau mangels deutscher Volkszugehörigkeit keine Spätaussiedlerin im Sinne des § 4 Bundesvertriebenengesetz sei, sodass er von ihr eine Rechtsstellung als Spätaussiedler nicht ableiten könne.
- 9 Die Revision war daher gemäß § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 SGG.

